

Bewegungsarchive | Stellungnahme

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Per E-Mail: konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de

29.07.2020

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Umsetzung der DSM-Richtlinie aus Sicht der Bewegungsarchive

Die Umsetzung der EU-Richtlinie im Urheberrecht DSM-RL (EU) 2019/790, kurz DSM¹-Richtlinie, bietet die Möglichkeit, Kulturerbeinstitutionen, allen voran den Archiven sozialer Bewegungen, die Zugänglichmachung ihrer Bestände zu erleichtern. Denn die bisherige Rechtslage stand besonders der Onlinestellung meist entgegen.

Die Archive, Dokumentationsstellen und Bibliotheken sozialer Bewegungen, im Folgenden kurz Bewegungsarchive, dokumentieren die Protest-, Freiheits- und Emanzipationsbewegungen der letzten 150 Jahre und sind damit essentiell für die Gegenüberlieferung zum staatlichen Handeln, das in öffentlichen Archiven dokumentiert wird. Bewegungsarchive sichern somit insbesondere diejenigen Materialarten, die von traditionellen Archiven teilweise bis heute nicht als archivwürdig eingestuft werden bzw. zu denen sie keinen Zugang haben: Flugblätter und Plakate, Protokolle und Veranstaltungsmitschnitte, Streitschriften und Broschüren sowie Fanzines, Raubdrucke und selbst verlegte Zeitschriften, aber auch Objekte wie Transparente, Banner, Buttons usw. Gerade der Umgang mit diesen Grauen Materialien muss anders als im bisherigen Entwurf bei der Umsetzung der DSM-Richtlinie deutlicher berücksichtigt werden.

Wer wir sind

Wir sind Erinnerungsorte sozialer Bewegungen, die sich zur Abgabe dieser Stellungnahme zusammengeschlossen haben. Viele von uns sind verbunden über das Netzwerk der Archive von unten, einige sind (zudem) organisiert im i.d.a.-Dachverband der deutschsprachigen Lesben- und Frauenarchive, -bibliotheken und -dokumentationsstellen, manche sind Mitglied im Arbeitskreis Überlieferungen der Neuen Sozialen Bewegungen im Verband deutscher Archivarinnen und Archivare.² Wir schreiben aus Sicht der Bewegungsarchive, zu denen wir unter anderem jene Einrichtungen zählen, die Dokumente der Frauen-, Umwelt-, Friedens- und Internationalismusbewegung, der Oppositionsbewegungen der DDR, aber auch weitere Materialien von Bürgerinitiativen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sichern, bewahren, erschließen und öffentlich zugänglich machen. Bibliotheken und Dokumentationsstellen, die Materialien sozialer Bewegungen sammeln, sind hier explizit mitgemeint.

¹ DSM für „Digital Single Market“ = Digitaler Binnenmarkt; ein zentrales Projekt der Europäischen Union von 2014 bis 2019 mit einer Vielzahl von Rechtsakten und sonstigen Initiativen.

² Vgl. www.bewegungsarchive.de und www.ida-dachverband.de sowie www.vda.archiv.net/arbeitskreise/ueberlieferungen-der-neuen-sozialen-bewegungen.html, Stand 29.07.2020.

Gute Ansätze

Der Entwurf der Bundesregierung enthält zwar zahlreiche erfreuliche Ansätze, muss aber – gerade aus Sicht der Bewegungsarchive – in einigen Punkten noch geändert werden.

Grundsätzlich positiv ist die klare Umsetzung der DSM-Vorgaben zur Gemeinfreiheit von Reproduktionen in § 68 UrhG-E.

Auch ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass eine Regelung zur Nutzung von solchen Werken geschaffen wird, die vergriffen und auch anderweitig nicht erhältlich sind. Besonders zu loben ist dabei die Wortwahl des § 61d UrhG-E, der von „nicht verfügbaren Werken“ spricht. Anders als der in Hinblick auf bestimmte Bücher bislang im VGG genutzten Begriff der „vergriffenen Werke“ macht diese Bezeichnung deutlich, dass sie auch solche Werke umfasst, die „ursprünglich nicht für gewerbliche Zwecke gedacht waren oder niemals gewerblich genutzt wurden“, wie es in Erwägungsgrund 30 der DSM-Richtlinie heißt.

Keine neue Vergütungspflicht schaffen

Strikt abzulehnen ist dagegen die in § 61a Abs. 5 UrhG-E vorgesehene Vergütungspflicht auch für solche urheberrechtlich geschützten Inhalte, für die es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt.

Wie auch die Begründung zum Entwurf einräumt, findet diese Bestimmung keine Entsprechung in der DSM-Richtlinie. Sie ist mit europäischem Recht auch nicht vereinbar. Denn sie widerspricht der klaren Intention des europäischen Gesetzgebers, die Nutzung von nicht verfügbaren Werken dort *unentgeltlich* zu ermöglichen, wo es keine repräsentativen Verwertungsgesellschaften gibt.

Dort, wo eine Vergütungspflicht an Verwertungsgesellschaften möglich sein soll, ist dies in den EU-Richtlinien zum Urheberrecht klar benannt, so etwa bei der Bildungs- und Wissenschaftsschranke (Art. 5 DSM-Richtlinie). Dort heißt es in Bezug auf die Nutzung von Materialien für Bildung und Wissenschaft in Abs. 4 ausdrücklich:

„Werden Werke oder sonstige Schutzgegenstände nach Absatz 1 genutzt, so können die Mitgliedstaaten hierfür einen gerechten Ausgleich für die jeweiligen Rechteinhaber vorsehen.“

Dies heißt im Umkehrschluss, dass der nationale Gesetzgeber eine Vergütungspflicht nur einführen darf, wo dies europarechtlich vorgesehen ist. Gerade angesichts der beginnenden EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands befremdet der Vorschlag einer europarechtswidrigen Bestimmung.

Eine solche europarechtswidrige Vergütungspflicht ist auch rechtspolitisch nicht geboten. Zum einen nicht als nationaler Alleingang, weil damit implizit unterstellt wird, die DSM-Richtlinie hätte die widerstreitenden Interessen nicht ausreichend berücksichtigt. Zum anderen aber auch inhaltlich. Denn die Begründung im Entwurf, dadurch würde verhindert, dass die Interessen der Urheber*innen und Rechteinhaber*innen nicht ungebührlich verletzt werden und sie an der Verwertung ihrer Inhalte teilhaben könnten, verfängt nicht:

Zunächst einmal enthält sowohl die DSM-Richtlinie als auch der Diskussionsentwurf der Bundesregierung die Pflicht, über zukünftige Nutzungen vorab zu informieren. Jede*r Urheber*in bzw. Rechteinhaber*in hat die Möglichkeit, der Online-Stellung zu widersprechen – und zwar nicht nur vor der Online-Stellung, was sicherstellt, dass Rechteinhaber*innen eine Nutzung von vorneherein verhindern können, sondern auch nach der Online-Stellung, wie es in § 61d Abs. 2 UrhG-E festgeschrieben ist. Dazu kommt, dass die gesetzliche Erlaubnis ohnehin nur greift, wenn keine repräsentative Verwertungsgesellschaft besteht. Aufgrund dieser Struktur der vorherigen Ankündigung werden die Rechte der Urheber*innen und Rechteinhaber*innen umfänglich gewahrt.

Die Begründung des Entwurfs verfängt darüber hinaus auch nicht mit der These, Rechteinhaber*innen sollen an der Verwertung ihrer Inhalte beteiligt werden. Denn die durch § 61d UrhG-E privilegierten Einrichtungen „verwerten“ (sic) keine Inhalte. § 61d Abs. 3 Nr. 3 UrhG-E stellt auch ausdrücklich klar, dass die Online-Stellung nur auf nichtkommerziellen Seiten erfolgen darf. Wenn aber keine Verwertung stattfindet, dann ist für eine Beteiligung an einer solchen Verwertung auch kein Raum. Die Möglichkeit, die Online-Stellung zu verhindern oder nur gegen Entgelt zuzulassen, bleibt den Rechteinhaber*innen ja unbenommen. Wenn diese nicht genutzt wird, so erscheint es befremdlich, durch das Gesetz in einem Bereich, der nicht durch Verwertungsinteressen bestimmt ist, eine Vergütung einzuführen, die angesichts der öffentlichen Finanzierung der Kulturinstitutionen zu Lasten der Allgemeinheit geht. Dies gilt einmal mehr, wenn die Kreativen nicht einmal davon profitieren, da sie, wie bei den Materialien sozialer Bewegungen, überwiegend nicht in den fraglichen Verwertungsgesellschaften organisiert sind.

Negative Folgen für die Bewegungsarchive vermeiden

§ 61d Abs. 5 verweist auf § 60h Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 UrhG-E. Danach genügt eine pauschale Vergütung oder auch eine nutzungsbezogene Vergütung auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe. Geltend gemacht werden können diese Ansprüche nur durch eine Verwertungsgesellschaft.

Gerade in Hinblick auf die Bewegungsarchive ergeben sich drei Fragen:

1. Welche Verwertungsgesellschaften können hier Vergütung verlangen?
2. Wem kommen diese Vergütungen zugute? (Diese Frage ist insbesondere relevant, wenn Werke genutzt werden, deren Rechteinhaber*innen unbekannt sind.)
3. Wie bestimmt sich die Höhe der Vergütung?

Zunächst zur Frage, welche Verwertungsgesellschaft den Vergütungsanspruch geltend machen kann: Sofern es sich um eine repräsentative Verwertungsgesellschaft handeln würde, wäre eine Vergütung nach § 61d Abs. 5 UrhG-E nicht relevant, da in diesem Fall eine erweiterte kollektive Lizenz abgeschlossen werden müsste. Es handelt sich also schon aufgrund der Gesetzssystematik um Verwertungsgesellschaften, die nicht repräsentativ sind.

Die eingangs aufgezählten Grauen Materialien in den Beständen von Bewegungsarchiven sind zwar urheberrechtlich geschützt, ihre Urheber*innen sind aber – anders als Schriftsteller*innen sowie professionell am Kulturbetrieb Beteiligte – nicht in

Verwertungsgesellschaften organisiert. Ihre Werke entstanden im Rahmen von politischem Aktivismus und waren nicht auf eine Verwertung gerichtet. Viele dieser Werke haben keine persönliche Autor*innenschaft, sondern sind bewusst anonym veröffentlicht worden. Kaum eine Verfasserin eines Flugblatts oder einer politischen Broschüre ist beispielsweise Mitglied der VG Wort. Dies ist allenfalls dann der Fall, wenn sie außerdem auch als Schriftstellerin aktiv ist. Auch dann ist sie jedoch nicht wegen der von ihr verfassten Flugblätter, sondern der von ihr verfassten Romane in der Verwertungsgesellschaft. Es wäre sachwidrig, die VG Wort für alle von ihr verfassten Texte für zuständig zu halten.

Gleiches gilt, wenn Fotos gemacht wurden, die in politisch motiviertem Agitationsmaterial verwendet werden. Auch diese Fotograf*innen sind (deshalb) nicht in der VG Bild-Kunst organisiert und es wäre sachfremd, diese Verwertungsgesellschaft für zuständig zu halten.

Verwertungsgesellschaften sind daher bei der Suche nach Urheber*innen offensichtlich nicht hilfreich. Auch in Fällen, in denen Frauen- und Lesbenarchive im Rahmen eines Digitalisierungsprojekts für das Digitale Deutsche Frauenarchiv nach Fotograf*innen zeitgeschichtlicher Fotos sowie nach Rechteinhaber*innen historischer Zeitschriften suchten, waren die Antworten von VG Bild-Kunst und VG Wort negativ.

Insofern ist schon sehr fraglich, welche Verwertungsgesellschaft beispielsweise Pauschalvergütungen für die Nutzung von Flugblättern geltend machen kann. Dass es die Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF) nicht sein sollte, scheint offensichtlich; doch es ist ebenso fragwürdig, davon auszugehen, dass die VG Wort berechtigt wäre, Pauschalvergütungen zu erheben für die Nutzung urheberrechtlichen Materials, welches nicht von ihren Mitgliedern geschaffen wurde.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine Verwertungsgesellschaft, die nicht repräsentativ ist, aufgrund eines losen inhaltlichen Zusammenhangs Pauschalabgaben geltend machen könnte, so stellt sich die Frage, wer von diesen Zahlungen profitieren soll. Die Urheber*innen können es wohl kaum sein. Denn diese sind, wie bereits ausgeführt, von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht in der Verwertungsgesellschaft organisiert. Hinzu kommt, dass bei vielen Beständen von Bewegungsarchiven die Urheber*innen bzw. Rechteinhaber*innen nicht sicher zu ermitteln sind. Dies hat unterschiedliche Gründe: Sehr häufig wurden Texte bewusst anonym oder unter Pseudonym verfasst, meist von Gruppen, bei denen nicht mehr nachweisbar ist, wer tatsächlich beteiligt war. Ein typisches Beispiel sind Flyer und andere Schriftstücke der Frauengruppe Bochum aus den 1970er Jahren, die entweder anonym verfasst wurden oder als V.i.S.d.P. „E. Müller“ alias „Lieschen Müller“ angegeben.³ Im gleichen Zeitraum wurden Protestflugblätter gegen das Atomkraftwerk Wyhl mit dem Namen „Jos Fritz“ unterzeichnet, einem Bauernkriegsführer aus dem 16. Jahrhundert. So ist häufig schlicht nicht überliefert, wer die Urheber*innen der Materialien sozialer Bewegungen sind. Darüber hinaus liegt es in der Sache sozialer Bewegungen, dass die Mitglieder von Gruppen oder Initiativen fluktuieren und eine Organisation flüchtiger Natur ist, weshalb es Jahrzehnte später in der Regel keine Personen oder Organisationen gibt, denen im Sinne des Urheberrechts eine Rechtsnachfolge eindeutig zugeordnet werden könnte.

³ Vgl. exemplarisch: Flugblatt „Informationstage im Frauenladen Bochum“, online verfügbar im feministischen META-Katalog, <https://meta-katalog.eu/Record/18693auszeiten>, Stand 29.07.2020.

Der große Vorteil der angestrebten Regelung zu den nicht verfügbaren Werken – im Gegensatz zu der untauglichen Regelung zu verwaisten Werken – ist ja, dass für eine Nutzung nicht zwingend erforderlich ist, die*den Rechteinhaber*in zu ermitteln. Damit ist aber auch unklar, an wen mögliche Pauschaleinnahmen ausgeschüttet werden können. Die Einnahmen kommen somit gerade nicht den Urheber*innen zugute. Die Finanzierung von Verwertungsgesellschaften ist aber kein Selbstzweck.

Neben der Finanzierung der Kosten für den Verwaltungsapparat der Verwertungsgesellschaften können diese Einnahmen nur entweder an Urheber*innen ausgeschüttet werden, die die fraglichen Inhalte gar nicht erstellt haben, oder sie dienen über die Kultur- bzw. Sozialwerke der Verwertungsgesellschaft der allgemeinen Kulturförderung. Es kann jedoch nicht Aufgabe öffentlich geförderter Archive sein, über die Verwertungsgesellschaften zur allgemeinen Kulturförderung beizutragen – erst recht nicht Aufgabe der Bewegungsarchive, die häufig unter prekären finanziellen und personellen Bedingungen arbeiten müssen. Bewegungsarchive tragen direkt zur Förderung der politischen und demokratischen Willensbildung bei, indem sie die Geschichte und Kultur zivilgesellschaftlichen Engagements für die breite Öffentlichkeit bewahren und lebendig halten. Diese wichtige Aufgabe darf nicht finanziell erschwert werden.

Schließlich stellt sich die Frage, wie überhaupt die Angemessenheit einer zu zahlenden Pauschale bestimmt werden soll. Bewegungsarchive haben auch und gerade für Kreative eine wichtige Funktion, da deren Werke ohne sie überwiegend nicht erhalten werden würden. Insofern wäre es eher geboten, dass die Verwertungsgesellschaften die Archive für diese Arbeit bezahlen, als dass die Verwertungsgesellschaften umgekehrt eine Zahlung von den Archiven verlangen. Die öffentlichen Mittel, die für die Erhaltung dieser Bestände aufgewandt wurden, sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Angesichts dessen erscheint fragwürdig, ob überhaupt die Forderung von Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften noch als angemessen angesehen werden kann.

Erweiterte Kollektivlizenzen

Abgesehen von der abzulehnenden Vergütungspflicht für solche Werke, für die es keine repräsentativen Verwertungsgesellschaften gibt, ergeben sich auch zahlreiche Fragen in Hinblick auf die Möglichkeit von erweiterten kollektiven Lizenzen nach § 61d Abs. 3 UrhG-E. Ob und inwieweit diese Regelung interessengerecht ist, hängt im hohen Maße davon ab, wie das BMJV seine Verordnungsermächtigung in § 61e UrhG-E nutzt. Einige Gesichtspunkte seien hierzu angemerkt:

Zu § 61e Nr. 1 UrhG-E – Widerspruch des Rechteinhabers:

Hier ist wichtig, dass die widersprechenden Rechteinhaber*innen ihre Rechtsposition auch beweisen müssen. Leider sind Kulturinstitutionen vermehrt Opfer betrügerischer Rechtsanmaßung, oft verbunden mit der Forderung, gegen Honorar die behaupteten Rechte nicht geltend zu machen.

Weiterhin ist wichtig, dass Rechtsfolgen eines Widerspruchs nur die Zukunft betreffen. Die verunglückte Regelung zu den verwaisten Werken wird auch deshalb so selten genutzt, weil § 61b UrhG einen Anspruch der Rechteinhaber*innen auf angemessene Vergütung für bereits erfolgte Nutzung statuiert. Dies wirkt abschreckend, da Kulturinstitutionen keine

Rücklagen für solche Forderungen haben und aufgrund des öffentlichen Haushaltsrechts, welches für die meisten direkt oder über die Zuwendungsbedingungen verbindlich ist, auch keine Rücklagen aufbauen dürfen. Das gilt in besonderem Maße für die Bewegungsarchive.

Zu § 61e Nr. 2 UrhG-E – Informationen über Nutzungen:

Hier gilt es, ein möglichst einfaches und unbürokratisches Verfahren zu etablieren.

Zu § 61e Nr. 3 UrhG-E – berechnigte Kulturerbe-Einrichtungen:

Hier ist aus Sicht der Bewegungsarchive vor allem wichtig, dass nicht nur etablierte staatliche bzw. staatlich geförderte Institutionen erfasst werden, sondern auch kleine, von Vereinen und Stiftungen getragene Einrichtungen, die häufig keine oder nur unregelmäßig projektbezogene öffentliche Förderung erhalten.

Zu § 61e Nr. 4 UrhG-E – Verfügbarkeit von Werken:

An die Verfügbarkeit von Werken sollten keine zu hohen Anforderungen gelegt werden. In Zeiten des Internets sind fast alle Werke irgendwo auf der Welt verfügbar – zumindest aus nicht legalen Quellen. Die Definition kann hier auf das bewährte Verfahren bei den vergriffenen Büchern aufbauen. Außerhalb von Büchern und anderen Artefakten, die kommerziell vertrieben werden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Werke nach einem gewissen Zeitablauf nicht mehr verfügbar sind.

Zu § 61e Nr. 5 UrhG-E – Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften:

Repräsentative Verwertungsgesellschaften gibt es grundsätzlich nur für solche Werke, die kommerziell vertrieben werden. Wichtig ist, dass es für die Repräsentativität nicht auf die jeweilige Werkart im Sinne des Urheberrechts ankommt, also z.B. ob es sich um ein Sprachwerk handelt, sondern darauf, ob Werke in dem konkreten Typus von Verwertungsgesellschaften vertreten werden. Bei Sprachwerken beispielsweise trifft dies für Romane, Gedichte, Sachbücher usw. zu, die im Buchhandel vertrieben werden. Nicht repräsentativ ist die VG Wort dagegen für Flugblätter, Plakate oder Broschüren, die im Rahmen eines politischen Engagements entstanden sind und nie kommerziell verwertet werden sollten.

Zu § 61e Nr. 6 UrhG-E – Drittstaatenbezug:

Für diese Norm ist besonders relevant, welche Werke unter die gesetzliche Erlaubnis des § 61 Abs. 1 UrhG-E fallen. Hierfür ist wiederum entscheidend, wie die Repräsentativität der Verwertungsgesellschaften definiert wird.

Fazit

Bei der Umsetzung der DSM-Richtlinie muss dafür Sorge getragen werden, dass durch sie nicht für jene Einrichtungen ein Nachteil entsteht, die sich der Bewahrung und Zugänglichmachung von Grauen Materialien als besonderer und wichtiger Form der Gegenüberlieferung zu staatlichem Handeln annehmen. Hier sind besonders die Bewegungsarchive hervorzuheben. Damit sie und vergleichbare Einrichtungen die großen Chancen nutzen können, die sich mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie für das kulturelle Erbe ergeben, sollte auf die europarechtswidrige Vergütungspflicht für solche nicht verfügbaren Werke, für die es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt, verzichtet werden:

1. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Vergütungspflicht für die Materialien sozialer Bewegungen im Sinne ihrer Urheber*innen ist. Ihre Werke entstanden im Rahmen von politischem Aktivismus und waren nicht auf eine Verwertung gerichtet. Viele dieser Werke haben keine persönliche Autor*innenschaft, sondern sind bewusst anonym veröffentlicht worden.
2. Eine Vergütungspflicht käme nicht den Urheber*innen zugute, da diese bis auf wenige Ausnahmen nicht in Verwertungsgesellschaften organisiert sind. Insofern ist fraglich, welche Verwertungsgesellschaft beispielsweise Pauschalvergütungen für die Nutzung von Flugblättern geltend machen kann. Die Finanzierung von Verwertungsgesellschaften ist kein Selbstzweck.
3. Zudem stellt sich die Frage, wie die Angemessenheit einer zu zahlenden Pauschale bestimmt werden soll. Bewegungsarchive haben auch und gerade für Kreative eine wichtige Funktion, da deren Werke ohne sie überwiegend nicht erhalten werden würden.
4. Archive „verwerten“ keine Inhalte. Wenn aber keine Verwertung stattfindet, dann ist auch eine Beteiligung an einer solchen Verwertung hinfällig.
5. Es muss verhindert werden, dass die deutschen Bewegungsarchive im Vergleich zu anderen Ländern schlechter gestellt werden und dadurch die Geschichte sozialer Bewegungen nicht in ebenso angemessener Weise im Internet repräsentiert werden kann wie das in anderen europäischen Ländern der Fall ist.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Kulturinstitutionen zunehmend Opfer von betrügerischer Rechteanmaßung werden und Bewegungsarchive in diesem Fall aufgrund ihrer meist prekären finanziellen und personellen Ausstattung besonders schwer getroffen werden können. Da Kulturinstitutionen aufgrund des öffentlichen Haushaltsrechts meist auch keine Rücklagen aufbauen dürfen, ist außerdem wichtig, dass Rechtsfolgen eines Widerspruchs nur die Zukunft betreffen und keine rückwirkende Vergütung zu zahlen ist.

Bewegungsarchive können ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung nicht gerecht werden, wenn sie die doppelte Last der Kosten tragen – zur Bewahrung ihrer Materialien wie auch zu deren öffentlicher Zugänglichmachung.

Unterzeichner*innen

- AddF - Archiv der deutschen Frauenbewegung, Kassel
- Alice Salomon Archiv der Alice Salomon Hochschule Berlin
- Archiv Aktiv e.V., Hamburg
- Archiv der Arbeiterjugendbewegung, Oer-Erkenschwick
- Archiv der DDR-Opposition (Robert-Havemann-Gesellschaft e. V.), Berlin
- Archiv der Jugendkulturen e.V., Berlin
- Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Hamburg
- Archiv Frau und Musik, Frankfurt am Main

- Archiv für alternatives Schrifttum, Duisburg
- Archiv Soziale Bewegungen e.V., Freiburg im Breisgau
- Bibliothek und Archiv im Lette Verein, Berlin
- Bildungszentrum und Archiv zur Frauengeschichte Baden-Württembergs (baf) e.V., Tübingen
- Datenbankprojekt "Materialien zur Analyse von Opposition"
- DDF-Projektteam im Frauenstadtarchiv Dresden
- Digitales Deutsches Frauenarchiv (DDF), ein Projekt des i.d.a.-Dachverbands
- Feministische Geschichtswerkstatt Freiburg e.V.
- FFBIZ - das feministische Archiv e.V., Berlin
- Frauen*bildungszentrum DENKtRÄUME, Hamburg
- Frauenbibliothek LIESELLE, Bochum
- FrauenGenderBibliothek Saar, Saarbrücken
- FrauenMediaTurm – Feministisches Archiv und Bibliothek, Köln
- Gorleben Archiv e.V., Lüchow
- Hans-Litten-Archiv e.V., Göttingen
- KuKuCKS-Bibliothek e.V., Berlin
- Lesbisch-schwule Geschichtswerkstatt Rhein-Neckar
- Lila Archiv e.V. - Verein zur Bewahrung, Mehrung und Nutzung des Lila Archivs, Meiningen
- Louise-Otto-Peters-Gesellschaft e.V., Leipzig
- Madonna – Archiv und Dokumentationszentrum SEXARBEIT, Bochum
- Miss Marples Schwestern Heidelberg/Mannheim
- Spinnboden Lesbenarchiv & Bibliothek e.V., Berlin
- TERRE DES FEMMES-Dokumentationsstelle, Berlin

Ansprechpartner*innen

Für die Bewegungsarchive:

Svenja Kunze M.A. | Archivleitung | Archiv des Hamburger Instituts für Sozialforschung
Mittelweg 36 | 20148 Hamburg | Tel. 040 - 4140 9731

Svenja.Kunze@his-online.de | www.his-online.de/archiv

Für das Digitale Deutsche Frauenarchiv des i.d.a.-Dachverbands:

Dr. Katrin Lehnert | Rechtklärung | Digitales Deutsches Frauenarchiv
Wattstr. 10 | 13355 Berlin | Tel. 030 - 5266 7991

katrin.lehnert@ida-dachverband.de | www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de